



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Griffin Trust AG

Allgemein

Die Griffin Trust AG unterliegt bei der Durchführung ihrer Treuhandgeschäfte der Regulierung durch die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") bezeichnet "Griffin Trust" die Griffin Trust AG, Landstrasse 36, 9495 Triesen, Liechtenstein, und "wir", "uns" und "unser" beziehen sich auf Griffin Trust.

Diese AGB gelten ab dem 1. Januar 2018 (oder früher, falls so vereinbart) für alle bestehenden Verhältnisse, für die wir LEISTUNGEN erbringen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen oder abgeändert.

Bei der Erbringung von LEISTUNGEN tut Griffin Trust nichts und ist zu nichts verpflichtet, was nach Ansicht von Griffin Trust:

- mit den Gesetzen oder Vorschriften Liechtensteins oder aber mit einem zu einer GESELLSCHAFT gehörenden BESTIMMENDEN DOKUMENT in Widerspruch stehen mag;
- Griffin Trust oder beliebige ihrer Vertreter, Funktionäre oder Mitarbeiter irgendeinem Risiko zivil- oder strafrechtlicher Haftung oder Verfolgung irgendwo auf der Welt aussetzt.

Rechts- und Steuerberatung

Griffin Trust ist kein Rechts- oder Steuerberater, und sie erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

Es kann vorkommen, dass Griffin Trust Fragen zur persönlichen Steuersituation RELEVANTER PERSONEN stellt, um diese über die LEISTUNGEN von Griffin Trust zu informieren und um die allgemeine rechtliche oder steuerliche Situation in Bezug auf unsere Leistungen zu verstehen. Jegliche durch Griffin Trust gegebene Erläuterung darf nicht als Rechts- oder Steuerberatung verstanden werden und ist kein Ersatz für diese. Griffin Trust empfiehlt, dass RELEVANTE PERSONEN regelmässig Rechts- und Steuerberatung einholen, insbesondere wenn ihre Umstände sich ändern oder ihnen steuerliche oder sonstige Veränderungen bewusst werden, die ihre Situation beeinflussen könnten. Griffin Trust ist nicht verpflichtet, RELEVANTE PERSONEN daran zu erinnern, unabhängige Beratung einzuholen, wenn RELEVANTE PERSONEN derartige Beratung nicht einholen oder sich entscheiden, sie nicht einzuholen. Griffin Trust ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass aufgrund der Leistungen keine Haftungsansprüche oder Verluste entstehen oder die Leistungen sich sonstwie negative auf die finanzielle, rechtliche oder steuerliche Situation irgendeiner RELEVANTEN PERSON auswirken. RELEVANTE PERSONEN sind selbst dafür verantwortlich, die rechtlichen oder steuerlichen oder sonstigen Folgen zu ermitteln, die ihnen aufgrund der LEISTUNGEN von Griffin Trust entstehen können.

RELEVANTE PERSONEN sind alleine verantwortlich für die Handhabung ihrer eigenen, persönlichen rechtlichen Verpflichtungen und steuerlichen Angelegenheiten, einschliesslich der Durchführung aller etwa durchzuführenden Eingaben und Zahlungen sowie der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen. RELEVANTE PERSONEN müssen bestätigen, dass sie ihren persönlichen steuerlichen Verpflichtungen stets nachkommen, nachgekommen sind und nachkommen werden.

Griffin Trust kann RELEVANTEN PERSONEN auf Wunsch passende Berater empfehlen, und wo dies für die Verwaltung der GESELLSCHAFTEN notwendig ist, hat Griffin Trust die Dienste spezialisierter Rechts-, Steuer- und Anlageberater in Anspruch zu nehmen.

Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Griffin Trust und jeder beliebigen RELEVANTEN PERSON kann per Post, Fax, E-Mail oder telefonisch an diejenige Adresse oder Nummer für diese Person erfolgen, die Griffin Trust zuletzt mitgeteilt wurde. Weder garantiert Griffin Trust noch übernimmt sie irgendeine Verantwortung oder Haftung für die Sicherheit irgendeiner konkreten Kommunikationsform. Falls eine Person den Wunsch hat, dass Griffin Trust eine bestimmte Kommunikationsform nicht anwenden soll, so muss Griffin Trust schriftlich dahingehend angewiesen werden.

RELEVANTE PERSONEN haben sicherzustellen, dass Griffin Trust über aktuelle Kontaktdaten und genaue Anweisungen über etwaige Einschränkungen in

Kommunikationsangelegenheiten sowie über etwaige Änderungen der ursprünglichen Anweisungen verfügt.

Griffin Trust behält sich das Recht vor, Kommunikation in welcher Form auch immer zu überwachen und/oder aufzuzeichnen.

Identität RELEVANTER PERSONEN und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche

Wie durch das Sorgfaltspflichtgesetz und die Sorgfaltspflichtverordnung verlangt, betreibt Griffin Trust Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche. Griffin Trust behält sich das Recht vor, alle von ihr für notwendig oder angebracht gehaltenen Prüfungen durchzuführen (einschliesslich von, aber nicht beschränkt auf Bestätigung der Herkunft des Vermögens, Herkunft der Gelder, Prüfung der Identität RELEVANTER PERSONEN einschliesslich Adresse sowie Prüfung der Fähigkeit, Kapitalgesellschaften Weisungen zu erteilen). Griffin Trust ist berechtigt, ihre LEISTUNGEN zu beenden oder auszusetzen, falls RELEVANTE PERSONEN auf Anfrage keine Informationen oder Unterlagen liefern, die es Griffin Trust gestatten, die oben genannten Prüfungen durchzuführen, und Griffin ist weder verantwortlich noch haftet sie für Verluste, die direkt oder indirekt aufgrund einer solchen Aussetzung oder Beendigung der LEISTUNGEN entstehen.

Vertraulichkeit

Griffin Trust sammelt, verwendet, teilt und speichert personen- und finanzbezogene Daten in Bezug auf RELEVANTE PERSONEN und Kontakte gemäss dem Datenschutzgesetz (DSG.235.1) und der Datenschutzverordnung (DSV.235.11), um LEISTUNGEN für RELEVANTE PERSONEN zu erbringen. Vertrauliche Informationen, die im Laufe der Erbringung der LEISTUNGEN an Griffin Trust offenbart werden oder in ihrem Besitz sind, sind angemessen zu sichern und dürfen nicht entgegen der Interessen der entsprechenden RELEVANTEN PERSONEN verwendet werden. Jede natürliche Person kann jederzeit eine Kopie der bei Griffin Trust über die natürliche Person in elektronischer Form vorliegenden personenbezogenen Daten verlangen.

Personen, die Griffin Trust Informationen über RELEVANTE PERSONEN liefern, garantieren Griffin Trust, dass die entsprechenden RELEVANTEN PERSONEN ihre Zustimmung gegeben haben (a) zur Verarbeitung ihrer Daten durch Griffin Trust, und (b) zur weiteren Mitteilung an Dritte, wo diese Mitteilung notwendig ist, um ein Bankkonto zu eröffnen, andere Angelegenheiten im Interesse der RELEVANTEN PERSONEN zu besorgen, oder weil es das Gesetz so verlangt. Griffin Trust ist nicht verpflichtet, direkt die Bestätigung dieser Zustimmung von der Person einzuholen, auf welche sich die Informationen beziehen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standards (CRS)

Griffin Trust kann zum Zwecke der Einhaltung von FATCA und CRS verpflichtet sein, den entsprechenden Behörden in Liechtenstein Identifizierungsinformationen (*identification information*) und/oder Kontoinformationen (*account information*) und/oder Finanzinformationen (*financial information*) (jeweils wie im *CRS Implementation Handbook* der OECD definiert) mitzuteilen und offenzulegen, die zu RELEVANTEN PERSONEN gehören, bei denen es sich um eine BEHERRSCHENDE PERSON (*controlling person*) handelt. Die Verpflichtung zur Mitteilung derartiger Informationen besteht dauerhaft.

Es wird davon ausgegangen, dass RELEVANTE PERSONEN der Mitteilung und Offenlegung von Informationen über sie und ihre Konten zugestimmt haben, wie dies gemäss dem *Liechtenstein Model 1 IGA* und gemäss jeder zwischenstaatlichen Vereinbarung notwendig sein kann, die Liechtenstein bezüglich des CRS abgeschlossen hat oder abschliessen wird.

VERTRAGSPARTNER haben sicherzustellen, dass Griffin Trust rasch und schriftlich Mitteilung erhält (und in jedem Fall spätestens 30 Tage nach dem Datum der Änderung), falls (a) sie oder irgendeine andere RELEVANTE PERSON eine US-Person sind oder werden oder falls (b) sich ihr Wohnsitz ändert, und sie haben Griffin Trust alle Informationen, Unterlagen und Unterstützung zukommen zu lassen, wie dies zum jeweiligen Zeitpunkt in Verbindung damit notwendig sein mag.

Die RELEVANTEN PERSONEN bestätigen, garantieren und sichern zu, dass (i) sie jede relevante BEHERRSCHENDE PERSON über die Rechte und Pflichten von Griffin Trust



gemäss den vorliegenden AGB informiert haben und (ii) jede relevante BEHERRSCHENDE PERSON dem zugestimmt hat, dass Griffin Trust ihre Identifizierungs- und/oder Kontoinformationen und/oder Finanzinformationen erhalten und die genannten Informationen den entsprechenden Behörden mitteilen wird.

Abänderung und Veröffentlichung der AGB

Griffin Trust hat auf Anfrage einen Ausdruck der jeweils gültigen AGB zur Verfügung zu stellen. Griffin Trust behält sich das Recht vor, diese AGB von Zeit zu Zeit abzuändern, einschliesslich während der Erbringung von LEISTUNGEN an eine bestimmte GESELLSCHAFT.

Wenn eine Änderung der AGB stattgefunden hat, hat Griffin Trust angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die RELEVANTEN PERSONEN auf die Änderung aufmerksam zu machen. Wenn einer Person die Existenz dieser AGB auf der Website schriftlich mitgeteilt wurde, dann ist davon auszugehen, dass diese Person den AGB und allen zukünftigen Änderungen davon zugestimmt hat, selbst wenn danach kein Ausdruck zur Verfügung gestellt wird.

Dienste verbundener Gesellschaften und anderer Vertreter

Wo dies im alleinigen Ermessen von Griffin Trust angemessen ist, behält sich Griffin Trust das Recht vor, Dienste von Anwaltskanzleien oder Finanzberatern ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, um rechtlichen oder buchhalterischen Rat zu jeder beliebigen Angelegenheit einzuholen. Die für derartige Beratungen oder Dienste anfallenden Honorare werden separat in Rechnung gestellt.

Griffin Trust behält sich das Recht vor, (i) jede ihrer Tochtergesellschaften, Direktoren oder Mitarbeiter in jedes Amt und für jeden Teil der Verwaltung einer GESELLSCHAFT zu ernennen, und wo dies nicht den Bestimmungen des jeweils BESTIMMENDEN DOKUMENTS widerspricht, (ii) Funktionen oder Aufgaben an beliebige Dritte oder Vertreter zu delegieren oder deren Rat einzuholen. Die Honorare und Provisionen derartiger Dritter oder Vertreter können auf der nächsten Rechnung von Griffin Trust als Auslagen aufscheinen oder separat in Rechnung gestellt werden.

Tätigkeit für andere Kunden

Griffin Trust behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen LEISTUNGEN für andere RELEVANTE PERSONEN zu erbringen. Jede Vereinbarung zur Erbringung von LEISTUNGEN an eine bestimmte RELEVANTE PERSON gewährt weder die Exklusivität der erhaltenen LEISTUNGEN, noch hindert sie Direktoren oder verbundene Gesellschaft von Griffin Trust daran, für andere Parteien in Transaktionen zu handeln, an denen RELEVANTE PERSONEN beteiligt sein mögen.

Sollte ein Interessenskonflikt eintreten, so behält sich Griffin Trust das Recht vor, zu entscheiden, ob in Fällen, in denen (i) die entsprechenden Personen auf den besagten Konflikt verzichtet haben oder in denen (ii) Griffin Trust von den lichtensteinischen Gerichten Anweisungen erhalten hat.

Nominelle Anteilseigner und Treuhanddienste

Griffin Trust kann nominelle Anteilseigner (*nominee shareholders*) zur Verfügung stellen, die im Namen von RELEVANTEN PERSONEN handeln, an die Griffin Trust LEISTUNGEN erbringt, und die *Nominees* haben die notwendigen Treuhand- erklärungen und/oder *Nominee*-Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Treuhanddienste werden gemäss den Bestimmungen der konkreten Treuhand- urkunde geleistet, welche letzteres im Falle eines Konflikts mit den vorliegenden AGB Vorrang hat. Sollte Griffin Trust den Wunsch haben, als Treuhänderin zurückzutreten, so hat der Rücktritt gemäss dem jeweiligen BESTIMMENDEN DOKUMENT zu erfolgen. Falls das BESTIMMENE DOKUMENT keine Vorgehensweise für den Rücktritt vorsieht und/oder innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Entscheidung zum Rücktritt kein passender Ersatztreuhänder gefunden werden kann, behält sich Griffin Trust das Recht vor, das verbleibende Treuhandvermögen an einen oder mehrere Begünstigte auszuschütten und den Trust unmittelbar danach zu beenden.

Direktoren, Funktionäre und eingetragener Sitz

Einer oder mehrere Firmendirektoren und/oder Führungskräfte von Griffin Trust oder von Dritten können als Direktoren einer GESELLSCHAFT nominiert werden. Die Rechte und Pflichten von Direktoren sind eine rechtliche Angelegenheit und werden in den Gründungsdokumenten der GESELLSCHAFT näher festgelegt. Damit die Direktoren ihre Pflichten und Aufgaben unabhängig und zum Wohle der GESELLSCHAFT ausführen können, verpflichtet sich die RELEVANTE PERSON, Griffin Trust alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Verständnis aller Tätigkeiten der GESELLSCHAFT notwendig sind.

Die durch Griffin Trust für GESELLSCHAFTEN gestellten Direktoren und Funktionäre:

- a. können Wünsche von RELEVANTEN PERSONEN insofern in Betracht ziehen, als diese Vorschläge es nicht notwendig machen, dass die Direktoren und/oder Funktionäre in einer Weise handeln, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen als riskant, unehrlich, unangemessen, unethisch oder rechtswidrig ansehen;
- b. sind berechtigt, Verträge oder Vereinbarungen zwischen der GESELLSCHAFT und Griffin Trust zu genehmigen, ohne dass sie einer RELEVANTEN PERSON für die dafür erhaltenen Honorare zur Rechnungslegung verpflichtet sind; und
- c. haben, wo dies gemäss der Verfassung der jeweiligen GESELLSCHAFT zulässig ist, auf schriftliche Aufforderung durch eine RELEVANTE PERSON von ihrem Amt zurückzutreten.

Griffin Trust hat die RELEVANTE PERSON über jede Änderung der Büroadresse von Griffin Trust und/oder des eingetragenen Vertreters der GESELLSCHAFTEN angemessen im Voraus in Kenntnis zu setzen. Die hierfür anfallenden Kosten sind jeweils durch die RELEVANTE PERSON zu tragen.

Honorare

Die Honorare von Griffin Trust für die Erbringung der LEISTUNGEN sind mit dem Kunden vereinbart und durch diesen garantiert und werden jährlich, vierteljährlich oder halbjährlich in Rechnung gestellt. In Rechnung gestellte feste Honorare sind in voller Höhe vor dem Beginn des Zeitraums fällig, auf den sie sich beziehen.

Sofern nicht mit dem Kunden konkret vereinbart, werden Arbeiten wie beispielsweise (doch ohne Beschränkung auf) Verwaltung, Buchhaltung, Erstellung von Abschlüssen und Compliance-Tätigkeit nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die aufgewendete Zeit wird gemäss dem Können und der Erfahrung des betreffenden Mitarbeiters in Rechnung gestellt. Eine detaillierte Aufstellung der Stundensätze wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Griffin Trust behält sich das Recht vor:

- a. die vereinbarten Honorare alle zwei Jahre gemäss dem schweizerischen Lebenshaltungsindex anzupassen; und
- b. wo dies für angemessen gehalten wird, einen Sondersatz in Rechnung zu stellen und insbesondere den vereinbarten Stundensatz um 100 % zu erhöhen, wenn ein Gerichtsverfahren und/oder Schiedsverfahren eingeleitet wurde. Dieses Recht zur Erhöhung der vereinbarten Stundensätze bezieht sich auch auf und gilt auch für Kosten für Verhandlungsführung und vorprozessuale Kosten (auch im Sinne eines Schiedsverfahrens).

Alle Honorare und Auslagen sind mit dem Datum der Rechnung zur Zahlung fällig, und ausser wo Griffin Trust etwaige Einwände schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt mitgeteilt wurden, wird davon ausgegangen, dass der VERTRAGSPARTNER die Rechnung akzeptiert und sich verpflichtet hat, den Rechnungsbetrag unverzüglich in voller Höhe zu bezahlen. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, Griffin Trust im Voraus alle Drittkosten zu bezahlen oder zu erstatten, die Griffin Trust im Namen der RELEVANTEN PERSONEN entstanden sind und ausgelegt hat, einschliesslich aller sich auf RELEVANTE PERSONEN beziehende staatlichen Abgaben, Lizenzgebühren oder Behördengebühren jeder Art. Die Zahlung etwaiger Strafen, Bussen oder sonstigen den RELEVANTEN PERSONEN entstandenen Verpflichtungen liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen RELEVANTEN PERSON, und der VERTRAGSPARTNER hält Griffin Trust schadlos gegen alle diesbezüglichen Haftungsverpflichtungen, entweder im Voraus oder auf Verlangen.

Sollte der VERTRAGSPARTNER irgendeine durch Griffin Trust erstellte Rechnung nicht unverzüglich bezahlen, kann Griffin Trust im alleinigen Ermessen alle ausstehenden und fälligen Beträge von jedem beliebigen Konto oder verfügbaren Vermögenswert des VERTRAGSPARTNERS unter der Kontrolle von Griffin Trust beheben. Griffin Trust behält sich das Recht vor, auf alle nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung bezahlten Honorare und Auslagen Zinseszins in der Höhe von 1 % pro Monat zu berechnen.

Buchhaltungsunterlagen und Aufbewahrung von Dokumenten

Griffin Trust kann für eine GESELLSCHAFT Buchhaltungsunterlagen führen und Geschäftsberichte zur Ansicht und Genehmigung durch die Direktoren erstellen, falls dies durch den VERTRAGSPARTNER gewünscht und/oder vom Gesetz verlangt wird.

Wo Griffin Trust die Erbringung von LEISTUNGEN einstellt und ein Nachfolger ernannt wird, hat sich Griffin Trust mit dem Nachfolger in Verbindung zu setzen und Unterlagen im Original oder in Kopie zur Verfügung zu stellen, wie dies im angemessenen Umfang verlangt wird. Griffin Trust behält sich das Recht vor, die Kosten für das Kopieren solcher Dokumente in Rechnung zu stellen, wo sie dies für angemessen hält.



Nach Beendigung der LEISTUNGEN können konkrete Wünsche auf Informationen über die Leistungen oder auf Erhalt bestimmter Dokumente durch jede zum Erhalt dieser Informationen berechnete Person geäussert werden; Griffin Trust behält sich jedoch das Recht vor, für das Auffinden der gewünschten Informationen eine Gebühr in Rechnung zu stellen.

Griffin Trust hat alle in Bezug auf für RELEVANTE PERSONEN erbrachte LEISTUNGEN erzeugten Akten und Dokumente für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Erbringung der LEISTUNGEN aufzubewahren; die Aufbewahrung kann durch original unterzeichnete Dokumente und/oder Ausdrücke oder in elektronischer Form oder in Form von Mikrofilmkopien geschehen. Griffin Trust behält sich das Recht vor, die Ausdrücke von Akten, die in elektronischer Form oder auf Mikrofilm aufbewahrt werden, zu vernichten. Nach der anfänglichen Frist von zehn Jahren können Aufzeichnungen im alleinigen Ermessen von Griffin Trust weiter aufbewahrt oder ohne weitere Mitteilung an irgendeinen Betroffenen vernichtet werden, sofern Griffin Trust nicht anderweitig angewiesen wurde. Griffin Trust kann dort, wo auf Anweisung eine Aufbewahrung über die anfängliche Frist von zehn Jahren hinaus erfolgt, eine Gebühr verlangen.

Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung

Griffin Trust hat bei der Erbringung der LEISTUNGEN und den damit verbundenen Pflichten alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen und angemessene Sorgfalt an den Tag zu legen.

RELEVANTE PERSONEN dürfen keine GESELLSCHAFT in irgendeine Handlung oder Unternehmung verwickeln, die in den Hoheitsbereichen gesetzlich verboten ist, in denen die GESELLSCHAFT tätig wird; die Pflicht zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit aller geplanten Handlungen liegt dabei allein bei der RELEVANTEN PERSON. Griffin Trust ist für gesetzwidrige Handlungen oder Unternehmungen auf Initiative der RELEVANTEN PERSON nicht verantwortlich.

Der Kunde garantiert persönlich, dass die RELEVANTEN PERSONEN zu jeder Zeit über ausreichende Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen gegenüber Griffin Trust und dritten Lieferanten oder Erbringern von Produkten und/oder Dienstleistungen zeitgerecht nachzukommen. Griffin Trust ist nicht für finanzielle Verpflichtungen verantwortlich, welche die RELEVANTEN PERSONEN eingegangen sind.

Griffin Trust lehnt ausdrücklich jede Haftung an RELEVANTE PERSONEN und jegliche Dritte für Schäden oder Verluste der RELEVANTEN PERSON oder irgendeiner anderen Person ab, die aus der Verwendung einer GESELLSCHAFT und/oder von LEISTUNGEN durch RELEVANTE PERSONEN oder irgendeine andere Person entstanden sind. Dazu gehören (ohne Beschränkung darauf): Nichtausführung der jeweiligen Anweisungen des VERTRAGSPARTNERS; Nichterhalt, Fehler oder Auslassungen oder Mehrdeutigkeit darin infolge der Verwendung von Fax oder E-Mail (einschliesslich der Verwendung nicht verschlüsselter E-Mail), nicht erfolgte oder fehlerhafte Übertragung, Verfälschung und/oder Geheimnisverlust aufgrund von Viren oder sonstwie.

Schadloshaltung

Die RELEVANTEN PERSONEN halten Griffin Trust schadlos gegen alle Haftungsverpflichtungen und Kosten, die aus beliebigen Klagen, Verfahren, Ansprüchen oder Forderungen gegen sie selbst, ihre Direktoren oder ihre Mitarbeiter in Verbindung mit der Erbringung der LEISTUNGEN entstehen und ganz allgemein in Verbindung mit den Angelegenheiten von GESELLSCHAFTEN entstehen, ausser wo die Haftung oder Kosten durch Betrug, Fahrlässigkeit oder willentliches Fehlverhalten durch Griffin Trust oder dessen Direktoren oder Mitarbeiter entstanden sind.

Die RELEVANTEN PERSONEN bestätigen, dass sich Griffin Trust auch ausdrücklich auf die in den BESTIMMENDEN DOKUMENTEN der GESELLSCHAFTEN festgelegten Schadloshaltungsbestimmungen verlassen soll. Im Falle des Rücktritts als Treuhänderin oder der Ausschüttung des gesamten oder eines Teils des Treuhandvermögens hat Griffin Trust Anspruch auf weitere Schadloshaltung, wie sie dies in ihrem alleinigen Ermessen für angebracht hält.

Rücktritt und Kündigung

Griffin Trust und ihre Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Erbringung sämtlicher LEISTUNGEN mit oder ohne Begründung einzustellen. In diesem Falle haftet Griffin Trust nicht für etwaige aus dieser Beendigung entstehenden Ausgaben oder Verluste, einschliesslich von (doch ohne Beschränkung auf) Verluste durch Opportunitätskosten der RELEVANTEN PERSONEN und/oder diesen zugehörige Parteien.

Sofern nicht in ZUSÄTZLICHEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN anders angegeben, kann Griffin Trust die Erbringung von LEISTUNGEN an beliebige RELEVANTE PERSONEN unverzüglich einstellen, wenn:

- a. eine RELEVANTE PERSON bankrott oder insolvent wird, für *en desastre* (bankrott) erklärt wird, einem freiwilligen Liquidationsverfahren durch Gläubiger oder einem ähnlichen Verfahren im betreffenden Hoheitsbereich unterstellt wird;
- b. irgendeine Partei die Bestimmungen einer Unternehmensleistungsvereinbarung verletzt;
- c. das wirtschaftliche Eigentum von Anteilen an einer GESELLSCHAFT sich ohne die vorherige Zustimmung von Griffin Trust ändert;
- d. eine RELEVANTE PERSON, ein enger Verwandter davon oder ein nicht durch Griffin Trust gestellter Funktionär oder Mitarbeiter Gegenstand eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens wird;
- e. ein Interessenskonflikt aufgetreten ist und Griffin Trust diese Vorgehensweise für notwendig oder angemessen hält;
- f. Unterlagen, die als Teil der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche benötigt werden nicht zeitgerecht beigebracht werden und/oder die gelieferten Informationen falsch oder irreführend sind;
- g. das Honorar von Griffin Trust für mehr als drei Monate nach dem Rechnungsdatum unbezahlt aushaftet.

Es wird angenommen, dass die RELEVANTEN PERSONEN (a) die Möglichkeit und die Gefahr akzeptiert haben, dass infolge der sofortigen Kündigung des Verhältnisses mit Griffin Trust aufgrund der oben genannten Ereignisse RELEVANTEN PERSONEN und/oder anderen Parteien uneinbringliche Verluste und/oder steuerliche Nachteile entstehen können, und (b) zugestimmt haben, Griffin Trust nicht für derartige Verluste verantwortlich zu machen.

Rechtswahl und Beilegung von Streitigkeiten

Alle sich auf die Leistungen beziehenden Anfragen sind zunächst an den Direktor von Griffin Trust zu richten, der für die entsprechende Kundenbeziehung verantwortlich ist, und der sich der Sache schnell und zur Gänze annehmen wird. Etwaige Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit den durch Griffin Trust direkt oder indirekt für die RELEVANTEN PERSONEN durchgeführten Tätigkeiten ergeben, unterliegen ausschliesslich den Gesetzen des Fürstentums Liechtenstein und sind diesen gemäss auszulegen.

Die vorliegenden AGB und alle formellen Anweisungen / Aufträge (mit Ausnahme BESTIMMENDER DOKUMENTE) zur Erbringung der LEISTUNGEN unterliegen den liechtensteinischen Gesetzen. Etwaige aus oder in Verbindung mit diesen AGB entstehenden Streitigkeiten werden ausschliesslich und endgültig durch ein Schiedsgericht in Vaduz (Liechtenstein) beigelegt, welches aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden besteht. Die erste Partei ("Kläger") ernannt einen Schiedsrichter und teilt dies der anderen Partei ("Beklagter") unverzüglich und schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Beklagten mit. Innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Klägers hat der Beklagte einen Schiedsrichter zu ernennen und dies dem Kläger unverzüglich mitzuteilen. Falls der Beklagte nicht innerhalb der genannten Frist von drei Wochen einen Schiedsrichter ernannt, ist der Kläger berechtigt, einen Schiedsrichter im Namen des Beklagten zu ernennen. Innerhalb von drei Wochen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters ernennen die beiden Schiedsrichter einstimmig den Vorsitzenden; falls dies nicht geschieht, kann der Vorsitzende auf Antrag des Klägers, des Beklagten oder eines beliebigen Schiedsrichters durch den Vorsteher des Fürstlich Liechtensteinischen Landgerichts ernannt werden. Das Schiedsverfahren ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung durchzuführen und untersteht nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.



Begriffsbestimmungen

- "Zusätzliche Geschäftsbedingungen"** bezeichnet alle zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die sich auf LEISTUNGEN beziehen und die als Teil der vorliegenden AGB gelten, einschliesslich aller Bedingungen, die mit dem VERTRAGSPARTNER in Bezug auf eine LEISTUNG oder zusätzliche oder neue Dienste vereinbart werden, die den vorliegenden AGB unterliegen.
- "Vertragspartner"** bezeichnet natürliche oder juristische Personen, die in Zusammenhang mit der Erbringung von LEISTUNGEN eine Beziehung mit Griffin Trust haben, entweder alleine oder zusammen mit beliebigen weiteren Personen, wozu (ohne Beschränkung darauf) auch deren Anwälte, *Nominees* und/oder andere Personen gehören, die ordnungsgemäss ermächtigt sind, mit Griffin Trust umzugehen.
- "Relevante Person"** bezeichnet die relevanten VERTRAGSPARTNER, GESELLSCHAFTEN UND BETEILIGTEN.
- "Beherrschende Person"** bezeichnet jede natürliche Person, welche die Kontrolle über eine juristische Person oder ein rechtliches Gebilde wie etwa eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung ausübt. Im Falle eines Trusts bezeichnet der Begriff den Treugeber, die Treuhänder, den Protoktor (falls vorhanden), die Begünstigten oder die Begünstigtenklasse oder alle sonstigen natürlichen Personen, die letztendlich die tatsächliche Kontrolle über den Trust ausüben; im Falle eines von einem Trust verschiedenen Rechtsgebildes bezeichnet der Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff "Beherrschende Person" ist gemäss den *Financial Action Task Force Recommendations* auszulegen. Wo keine natürliche Person genannt wird, welche durch Eigentum, Beteiligung oder sonstwie die Kontrolle über die GESELLSCHAFT ausübt, ist anzunehmen, dass die BEHERRSCHENDEN PERSONEN der Gesellschaft diejenigen natürlichen Personen sind, welche die Funktion der Führungsperson im Management innehat.
- "Gesellschaft"** bezeichnet jede Gesellschaft, Treuhandenschaft (Trust), Stiftung oder sonstige rechtlich anerkannte Struktur, die durch Griffin Trust gegründet und/oder verwaltet wird.
- "Bestimmendes Dokument"** bezeichnet die geltende Treuhandurkunde, letztwillige Verfügung, Vollmacht oder ein anderes Dokument, Papier oder Urkunde, worin die Bedingungen der LEISTUNGEN aufgezeichnet, erzeugt oder festgelegt werden, in der jeweils geltenden Fassung.
- "Beteiligte Person"** bezeichnet jede Person, die:
- a. mit einer GESELLSCHAFT verbunden ist;
 - b. an einer GESELLSCHAFT einen eingetragenen oder wirtschaftlichen Anteil hält; oder
 - c. aus einer GESELLSCHAFT begünstigt wurde oder werden kann, und zwar egal, ob die Verbindung, der Anteil oder die Begünstigung:
 - i. direkt oder indirekt ist;
 - ii. bedingt ist; oder
 - iii. im Ermessen einer anderen Partei liegt, oder die sonst
 - d. direkt oder indirekt einer GESELLSCHAFT Vermögen zugewidmet hat oder in dem betreffenden BESTIMMENDEN DOKUMENT oder einem dazugehörigen Dokument entweder als Begünstigungsberechtigte oder sonstwie als damit in Verbindung stehend bezeichnet wird (einschliesslich als Begünstigte, Treugeber, Protoktoren, Mittreuhänder, Mitvollstrecker einer letztwilligen Verfügung oder Mitverwalter eines Nachlasses, Mitvollmachtsnehmer einer Vollmacht, Direktoren, Funktionäre oder Sekretäre einer GESELLSCHAFT).
- "Leistungen"** bezeichnet (ohne Beschränkung darauf): (a) Firmengründung, -leitung und -verwaltung, (b) Bereitstellung von Diensten als eingetragener Vertreter (*registered agent*), Dienste als *company secretary*, nominelle Direktoren oder Anteilseigner, (c) Vermittlung von Banken oder Brokern, (d) Dienste als Treuhänder, Stiftungsräte, Beratung und andere durch Griffin Trust gegenüber RELEVANTEN PERSONEN erbrachte Dienstleistungen.